Regionalverband Ruhr
Postfach 10 32 64 | D-45032 Essen

Stadt Schwelm
Fachbereich 310 – Planen, Bauen,
Umwelt
311 Stadtentwicklung
Moltkestraße 24
58332 Schwelm

**Regionalverband Ruhr**
Der Regionaldirektor

Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
T + 49 (0)201 2069 - 0
F + 49 (0)201 2069 - 500
info@rvr.ruhr
www.rvr.ruhr

**33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Winterberger Str. / Beyenburger Str.) der Stadt Schwelm**
**hier: Beratung der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW**

Essen,
17.10.2024

**Referat 15**
**Regionalplanungsbehörde**

Sven Husch
husch@rvr.ruhr
T + 49 (0)201 2069-604
F + 49 (0)201 2069-578

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
15/SWM_FNP33

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 08.10.2024 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Schwelm im Bereich Winterberger Straße / Beyenburger Straße. Parallel zur 33. Änderung des FNP wird der Bebauungsplan Nr. 110 „Feuerwehrgerätehaus Winterberg“ aufgestellt.

Mit der Planung sollen die Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Winterberg geschaffen werden. Das bestehende Gerätehaus befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand, entspricht nicht vollumfänglich den geltenden gesetzlichen Vorgaben und muss erneuert werden. Am bisherigen Standort kann das notwendige Raum- und Flächenprogramm nicht realisiert werden, sodass einer Verlagerung in die nähere Umgebung in den Bereich Winterberger Straße / Beyenburger Straße vorgesehen ist.

Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst ca. 0,5 ha. Der rechtswirksame FFNP stellt die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Sinne der geplanten Entwicklung soll die genannten Darstellungen in eine „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ geändert werden.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr), des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sowie des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH).

Am 28.02.2024 wurde der RP Ruhr im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW bekannt gemacht und ist seitdem rechtskräftig. Damit hat der RP Ruhr u.a. den Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, welcher zum Zeitpunkt unserer vorherigen Stellungnahme vom 07.02.2024 zu Grunde gelegt wurde, abgelöst.

1. Ziele der Raumordnung

Gemäß **Ziel 2-3 LEP NRW** und **Ziel 1.1-1 RP Ruhr** hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen bzw. zu konzentrieren. Die vorgesehene Gemeinbedarfsfläche steht im Einklang mit diesen Zielen, da für den Planbereich ein ASB im RP Ruhr festgelegt ist.

Die ASB sind gemäß **Ziel 1.2-1 RP Ruhr** für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten. Insofern ist die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche auch mit diesem Ziel vereinbar.

Im Hinblick auf die Festlegungen des **BRPH** sind im Besonderen die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen soll hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH). Die Vorgaben des BRPH sind im Umweltbericht ausreichend behandelt worden.

3. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 35.2

Mit E-Mail vom 10.10.2024 nimmt die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 35.2, nach kursorischer Prüfung der vorgelegten Unterlagen zur Bauleitplanung wie folgt Stellung:

„Gem. § 2 a BauGB sind in der Begründung zum Flächennutzungsplan Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplans

darzulegen. In Kapitel 6.1 Schallschutzimmissionen (S. 12) der Begründung erläutern Sie, dass die schalltechnischen Auswirkungen der Planung durch das Büro Brilon Bondzio Weiser untersucht wurde. Zu welchem Ergebnis diese Untersuchung gekommen ist, wird bisher nicht beschrieben. Entsprechende Aussagen sollten in die Begründung aufgenommen werden.

Für Flächennutzungsplan und Bebauungsplan sind gem. § 2 a BauGB eine Begründung und ein Umweltbericht zu erstellen. Es ist möglich einen gemeinsamen Umweltbericht zu erstellen, sofern er für beide Bauleitpläne anwendbar ist.
Die hier vorgelegte Umweltbericht bezieht sich ausschließlich auf die Änderung des Bebauungsplanes und geht auf die Belange der Flächennutzungsplanänderung gar nicht ein. Der Umweltbericht ist um Ausführungen zur Änderung des Flächennutzungsplans zu ergänzen.

Darüber hinaus entsprechen die Inhalte des Umweltberichts nicht der aktuellen Fassung der Anlage 1 zum BauGB. Es fehlen beispielsweise Ausführungen zum Thema Abfälle, Techniken und Stoffe, Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sowie Angaben zu Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt. Der Umweltbericht sollte entsprechend ergänzt werden."

4. Fazit

**Die Anpassung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Winterberger Str. / Beyenburger Str.) der Stadt Schwelm an die Ziele der Raumordnung wird bestätigt.**

Die vorstehende Bewertung bezieht sich ausschließlich auf § 34 LPlG NRW. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Markus Gerber
- Leiter Referat Regionalplanung –